

## Haushaltssatzung der Stadt Büdelsdorf für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 13.12.2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

- |    |  |            |     |
|----|--|------------|-----|
| 1. | im Ergebnisplan mit  |            |     |
|    | einem Gesamtbetrag der Erträge auf   | 23.368.900 | EUR |
|    | einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf  | 25.109.000 | EUR |
|    | einem Jahresüberschuss von   | -          | EUR |
|    | einem Jahresfehlbetrag von   | 1.740.100  | EUR |
| 2. | im Finanzplan mit  |            |     |
|    | einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf                                | 21.674.700 | EUR |
|    | einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf                                | 21.688.900 | EUR |
|    | einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 7.137.900  | EUR |
|    | einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 8.370.900  | EUR |

festgesetzt.

### § 2

Es werden festgesetzt:

- |    |  |            |         |
|----|--|------------|---------|
| 1. | der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 5.900.000  | EUR     |
| 2. | der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf                                  | 10.902.000 | EUR     |
| 3. | der Höchstbetrag der Kassenkredite auf   | 3.000.000  | EUR     |
| 4. | die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf                            | 129,87     | Stellen |

### § 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- |    |   |     |   |
|----|---|-----|---|
| 1. | Grundsteuer   |     |   |
|    | a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 320 | % |
|    | b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 380 | % |
| 2. | Gewerbsteuer  | 370 | % |

#### § 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 95 d der Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 10.000 EUR. Die Genehmigung der Stadtvertretung gilt in diesen Fällen als erteilt.

#### § 5

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 6 GemHVO-Doppik sind erhebliche Investitionen im Vorbericht darzustellen. Für den Haushalt der Stadt Büdelsdorf wird festgelegt, dass erhebliche Investitionen vorliegen, wenn die Auszahlungen 50.000 EUR oder mehr betragen.

#### § 6

Für die auf Seite 1 im Haushaltsplan nach § 20 GemHVO-Doppik gebildeten Budgets gelten folgende Budgetierungsregelungen:

- a) Die Aufwendungen eines Budgets sind mit Ausnahme der Verfügungsmittel, der internen Leistungsbeziehungen, der Abschreibungen und der Zuführungen zu Rückstellungen und Rücklagen gegenseitig deckungsfähig. Die dazugehörigen Auszahlungen sind ebenfalls gegenseitig deckungsfähig.
- b) Die Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen eines Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.
- c) Mehrerträge und die dazugehörigen Mehreinzahlungen eines Budgets können für Mehraufwendungen und die dazugehörigen Mehrauszahlungen verwendet werden. Das Gleiche gilt für Mehreinzahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen.
- d) Die Aufwendungen eines Budgets sind übertragbar. Die dazugehörigen Auszahlungen sind ebenfalls übertragbar.

#### § 7

Der jeweils zuständige Ausschuss wird ermächtigt, über die Aufhebung von Sperrvermerken im Haushalts- und Stellenplan zu entscheiden.

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am 14.12.2018 erteilt.

Büdelsdorf, den 14.12.2018



Stadt Büdelsdorf  
Der Bürgermeister

Hinrichs